

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 82, 17.12.2010

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit
Praxissemester mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbauinformatik
und Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Dezember 2010

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik und
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 39 vom 16.07.2009), geändert durch Ordnung vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 47 vom 30.07.2010), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 lautet: „Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund.“
- b) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satz wird wie folgt ergänzt: „die auch durch das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) an der Technischen Universität Dortmund wahrgenommen wird.“

2. **§ 9** Abs. 4 Satz 3 lautet: „Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder durch schriftlichen Aushang.“

3. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 lautet: „Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß **Anlage 1** schließen mit Ausnahme des Moduls „Praxissemester“ (§ 22) mit benoteten Prüfungsleistungen ab. In Modulen, in denen mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen sind, können einzelne Prüfungsleistungen als unbenotete Prüfungsleistungen festgelegt werden (siehe Absatz 3 und 4).“
- b) Absatz 3 lautet: „Besteht eine Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß der **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Diejenigen Teilprüfungen, die nicht benotet werden, sind in **Anlage 1** gekennzeichnet. In diesen Fällen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Teilprüfung.“

- c) Absatz 4 Satz 2 lautet: „Im Falle der Benotung ergibt sich bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“
4. In **§ 14** Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt durch „Prüfungstag“.
5. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 8 werden die Worte „zum Ende des fünften Semesters“ ersetzt durch „zum Ende des fünften oder siebten Semesters“.
 - Absatz 2 Satz 2 lautet: „Als schriftlicher Antrag gilt auch eine Anmeldung über das ODS.“.
 - Absatz 4 Satz 2 lautet: „Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang bekannt gemacht.“
6. **§ 17** Abs. 2 lautet: „Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, elektronisch über das ODS oder durch elektronischen Aushang bekannt gegeben.“.
7. **§ 18** wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 3 lautet: „Die zugelassenen Hilfsmittel werden der oder dem Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.“.
 - In Absatz 3 letzter Satz wird das Wort „Note“ ersetzt durch „Bewertung“.
 - Absatz 4 letzter Satz lautet: „Im Falle des Satzes 2 ergibt sich bei einer Benotung die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“.
 - Absatz 5 lautet: „Die Bewertung der Klausurarbeiten wird jeweils spätestens sechs Wochen nach der Prüfung elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.“.
8. **§ 19** Abs. 1 letzter Satz lautet: „Im Falle einer Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“.
9. **§ 20** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „Die Note für die Hausarbeit“ ersetzt durch „Die Bewertung der Hausarbeit“.
 - In Absatz 4 letzter Satz werden die Worte „Die Note für das Referat“ ersetzt durch „Die Bewertung des Referats“.
 - In Absatz 5 letzter Satz werden die Worte „Die Note oder Bewertung für die Laborarbeit“ ersetzt durch „Die Bewertung der Laborarbeit“.
 - In Absatz 6 letzter Satz werden die Worte „Die Note ergibt sich“ ersetzt durch „Im Falle der Benotung ergibt sich“.
10. **§ 22** Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 erster Halbsatz lautet: „Das Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentorin oder Mentor) mit „bestanden“ bewertet, wenn“
 - Satz 1 Nr. 3 lautet: „3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.“.

11. **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 lautet: „Zur Bachelor-Thesis kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen bis auf eine Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und bis auf die Teilprüfung MTP 24.1 (Seminar Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten) gemäß **Anlage 1** bestanden hat;
 3. das Praxissemester bestanden hat.“
- b) Absatz 5 lautet: „Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.“

12. **§ 26** Abs. 3 lautet: „Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.“

13. **§ 28** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt“ ersetzt durch „mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet“.
- b) Absatz 2 Satz 1 lautet: „Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Abs. 5 möglich ist.“

14. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) Bei dem Modul „Praxissemester“ wird in der Zeile „Praxisseminar“ der Eintrag „MP 23+TN“ gestrichen; stattdessen erfolgt in der Zeile „Praxissemester“ der Eintrag „MP 23“.
- b) Bei dem Modul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ wird bei der Lehrveranstaltung „Seminar Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ der Eintrag „MTP 24.1“ um eine mit „**“ gekennzeichnete Anmerkung versehen, die wie folgt lautet: „** Die Prüfungsleistungen des Moduls bzw. des Teilgebiets des Moduls werden nicht benotet, sondern gemäß § 12 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

15. Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Der Katalog 1 „Aufbaumodule“ wird um folgende Einträge ergänzt:

Katalog 1: Aufbaumodule	Kurzname	Art	SWS	Veranstaltungsart	Teilnahme-nachweis	ECTS-Punkte
Getriebelehre	GTL	Wpf	4	2V/2Ü		5
Instandhaltungsmanagement	ISM	Wpf	4	3V/1Ü		5

- b) Der Katalog 2 „Module nach Studienschwerpunkten“ wird um folgende Einträge ergänzt:

Katalog 2: Module nach Studienschwerpunkten	Kurz- name	Art	SWS	Veranstal- tungsart	Teilnahme- nachweis	ECTS- Punkte
A. Konstruktions- und Fertigungstechnik						
Technische Akustik	TAK	Wpf	4	2SV/2P		5
Kunststofftechnik im Fahrzeugbau	KTF	Wpf	4	2V/2Ü		5
Ingenieurinformatik	INFI	Wpf	4	2V/2Ü		5
Numerische Methoden	NME	Wpf	4	2V/1Ü/1P	TN	5
Webtechnologien	WBT	Wpf	4	2V/2P	TN	5
B. Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik						
Ingenieurinformatik	INFI	Wpf	4	2V/2Ü		5
Numerische Methoden	NME	Wpf	4	2V/1Ü/1P	TN	5
Webtechnologien	WBT	Wpf	4	2V/2P	TN	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/10 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.


Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 09.12.2010 sowie des Rektorats vom 14.12.2010.

Dortmund, den 17. Dezember 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger